



Pfeffer minzia

Themen-Special
in Kooperation mit der Helvetia

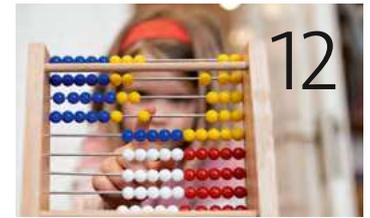


So entscheiden Sie richtig!

Inhalt



- 3 Editorial + Impressum
- 4 Was bei einem Fondswechsel zu beachten ist
- 6 Vorsorge-Beratung jetzt noch einfacher
- 8 Wie werden Investmentfonds besteuert?
- 10 Wie Steuern Kapitalauszahlungen mindern?
- 12 Wie ein hoher Basiszins Fondssparer belastet
- 14 Mit diesem Konzept bleiben Fondspolizen steuerfrei
- 16 Regeln zur Besteuerung von Lebensversicherungen
- 18 Was die Höhe von Kapitalauszahlungen beeinflusst
- 20 Diese Unterschiede bei der Verrentung sollten Sie kennen
- 22 Auch im Ruhestand ist Flexibilität gefragt
- 24 Wie lebenslange Renten versteuert werden
- 26 Auszahlplan versus lebenslange Rente – was ist besser?
- 28 Steuergünstig erben: Was passiert im Todesfall?
- 30 Wie unterschiedlich Auszahlpläne besteuert werden
- 32 „Ein Mix aus Auszahlplan und Rente ist oft sinnvoll“





Hallo aus Hamburg,

was ist besser: Fonds-Direktanlage oder Fondspolice? Mit dieser Frage beschäftigen wir uns in diesem E-Book, das in Kooperation mit Helvetia Leben entstanden ist. Beide Anlagen haben ihre Vor- und Nachteile und beide haben ihre Fans und Kritiker.

Für die Entscheidungsfindung von großer Relevanz ist der Bereich der Steuern. Daher befassen wir uns schwerpunktmäßig mit diesem Thema, beleuchten die steuerlichen Unterschiede der beiden Anlageformen und ihre Auswirkungen auf den Anlageerfolg.

Was ist die Vorabpauschale? Welche Bedeutung hat der Basiszins? Wann greift das Halbeinkünfteverfahren? Wie werden Auszahlpläne besteuert und was passiert im Todesfall? Das sind nur einige der Aspekte, die in diesem E-Book behandelt und anhand von Beispielrechnungen erläutert werden.

Im fondesgebundenen Bereich bieten vor allem sogenannte Whole-Life-Tarife aufgrund ihrer großen Flexibilität steuerliche Vorteile. Wenn Sie diese kennen, können Sie Ihren Kundinnen und Kunden damit einen deutlichen Mehrwert verschaffen und sich positiv von Ihren Mitbewerbern abgrenzen.

„Steuern sind in der Altersvorsorge und Ruhestandsplanung ein nicht zu vernachlässigender Kostenblock“, weiß Guntram Overbeck, Leiter Produktmanagement bei Helvetia Leben. „Eine Steueroptimierung der Police ist also wichtig in einer guten Beratung, idealerweise ist die Police komplett steuerfrei.“

Wir wünschen Ihnen nun viel Spaß beim Lesen.

Ihr Pfefferminzia-Team

■ Impressum

Verlag und Herausgeber
Pfefferminzia Medien GmbH
Kattunbleiche 31a
D-22041 Hamburg

E-Mail: info@pfefferminzia.de
www.pfefferminzia.de
Telefon: +49 (40) 28 41 083-0
Fax: +49 (40) 28 41 083-30

Geschäftsführer Hero Harder, Matthias Heß
Chefredakteurin Karen Schmidt (V.i.S.d.P.)
Redaktion Silke Brüggemann, Juliana Demski,
Andreas Harms, Manila Klafack,
Achim Nixdorf
Gast-Autoren Sabine Groth
Gestaltung Jana Zschäpe
Cover Illustration: Freepik

Vertriebsleitung Print und Online
Hero Harder
Telefon: +49 (40) 28 41 083-10
hero.harder@pfefferminzia.de

Matthias Heß
Telefon: +49 (40) 28 41 083-11
matthias.hess@pfefferminzia.de

Disposition
Britta Harder
Telefon: +49 (40) 28 41 083-12
britta.harder@pfefferminzia.de

Anzeigenpreisliste 2023
Gültig ab dem 1. Januar 2023

Für Mitglieder des AfW – Bundesverband
Finanzdienstleistung e. V. ist der Bezug von
Pfefferminzia im Mitgliedsbeitrag enthalten



Haftung Den Artikeln, Empfehlungen und Tabellen liegen Informationen zugrunde, die die Redaktion für verlässlich hält. Die Garantie für die Richtigkeit kann die Redaktion nicht übernehmen. Dieses Magazin dient der Information und ist keine Anforderung zum Kauf oder Verkauf von Finanz- oder Versicherungsprodukten.

© 2023 für alle Beiträge und Statistiken bei der Pfefferminzia Medien GmbH. Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck, Aufnahme in Online-Dienste und Internet sowie Vervielfältigung auf Datenträger wie CD, DVD etc. nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Verlags.

Was bei einem Fondswechsel zu beachten ist

Bei einer mittel- bis langfristigen Anlage-dauer kann es sinnvoll oder notwendig sein, gelegentlich das Kapital in einen anderen Fonds umzuschichten. Wie unterschiedlich Fondswchsel bei der Direktanlage und in Fondspolice behandelt werden – und was das für den Anlageerfolg bedeutet



Trikot-Tausch auf dem Fußballplatz: Auch bei Fondspolice macht ein Fondstausch von Zeit zu Zeit Sinn

Fonds oder Fondspolice? Beide Anlagen haben ihre Vor- und Nachteile und beide haben ihre Fans und Kritiker. Für die Fonds-Direktanlage spricht vor allem die hohe Flexibilität, Freiheit und Unabhängigkeit der Anleger. Zwar sind Fondspolice heute viel flexib-

ler als früher, sowohl bei Ein- und Auszahlungen als auch bei der Wahl der Fonds. Kunden und Kundinnen binden sich jedoch langfristig an einen Versicherer und einen Tarif, der sich während der Laufzeit unter Umständen nur begrenzt weiterentwickeln kann.

Dieser langfristigen Bindung steht ein auf den ersten Blick sehr nüchterner Vorteil gegenüber, dessen Auswirkungen aber äußerst charmant sind: Steuervorteile. Wenn weniger Geld an den Fiskus fließt, kann der Gesamtertrag gerade über einen langen Zeitraum deutlich höher



Foto: picture-alliance/Sven Simon/FrankHoermann/SVEN SIMON

kungen im Vordergrund unseres E-Books „Fondspolice vs. Fonds-Direktanlage – so entscheiden Sie richtig!“.

Freiheit oder Zinseszinsseffekt

Als Einstieg geht es um das Thema Fondswechsel. Wer langfristig über Fonds – ob direkt oder innerhalb einer Police – Vermögen aufbauen will, sollte regelmäßig prüfen, ob der gewählte Fonds noch seine erwartete Leistung bringt. Ein schlechtes Jahr ist zwar noch kein Trennungsgrund, hält die unterdurchschnittliche Performance jedoch an, sollte nach den Gründen geforscht werden. Wurde beispielsweise der Fondsmanager ausgetauscht oder die Strategie verändert? Oder passt die Strategie einfach nicht mehr zur Marktentwicklung?

Bei anhaltender Unzufriedenheit ist ein Fondswechsel angesagt. Ebenso kann eine veränderte Risikoausrichtung des Kunden, etwa im fortgeschrittenen Alter, ein Wechsel in risikoärmere Produkte erfordern. Direktanleger sind hier völlig ungebunden. Sie können Geld aus Fonds abziehen und in neue Fonds investieren, wann und so oft sie wollen. Kunden mit Fondspolice haben hier in der Regel keine endlose Freiheit bei der Fondsauswahl – dafür aber Steuer- und Kostenvorteile. Das Fondsangebot in diesen Policen, oft auch in den älteren, ist aber mit durchschnittlich 50 bis 100 Fonds deutlich größer geworden, sodass die Beschränkungen oft nicht mehr ins Gewicht fallen.

Wie die Depotkunden können auch Policeninhaber ihren Sparvorgang auf andere Fonds verlagern („switchen“) oder das bislang angesparte Guthaben auf andere Fonds umschichten („shiften“). Neben Fonds können Versicherungskunden zudem auch noch andere Anlagen wählen, die im Angebot des Tarifs sind, wie zum Beispiel das Sicherungsvermögen des Versicherers oder gemanagte Strategien. Wie oft Anlagewechsel möglich und ob damit Kosten verbunden sind, hängt vom Vertrag ab. Ein guter Tarif sollte aber für den Normalgebrauch ausreichend Möglichkeiten bieten – und zwar ohne Kosten. Beim Umschichten des Kapitals einer Direktanlage hingegen fallen in der Regel erneut

ein Ausgabeaufschlag oder Börsenkosten (ETF) an. Schließlich handelt es sich dann um einen Verkauf und einen Neukauf von Fondsanteilen.

Der Fiskus kassiert teilweise mit

Bei der Direktanlage unterliegen die erzielten Gewinne beim Verkauf der Abgeltungssteuer. Wenn wir davon ausgehen, dass der Fonds mit einem Plus verkauft wird, fließt ein Teil des Verkaufserlöses an den Fiskus. So kann nicht die volle Summe wieder in den neuen Fonds investiert werden.

In Fondspolice fallen, egal wie oft gewechselt wird, während der Laufzeit keine Steuern an. Erst bei einer Kapitalauszahlung aus der Police will der Fiskus seinen Anteil am Gewinn. So lange kann jedoch die volle Summe – ohne zwischenzeitliche Steuerzahlungen und Wiederanlagekosten – über die Fonds an den Kapitalmärkten arbeiten. Im Vergleich dazu profitieren Direktanleger nur von einem reduzierten Zinseszins-Effekt. Gerade über lange Laufzeiten macht sich das im Gesamtanlageerfolg bemerkbar.

Beispielrechnung: So viel kosten Fondswechsel in der Direktanlage

Ein Berechnungs-Tool der Helvetia schweizerische Lebensversicherungs-AG gibt einen Überblick, wie viel Kosten und (vorzeitige) Steuern für einen Beispielkunden anfallen können, der über mehrere Jahrzehnte über die Direktanlage in Aktienfonds Vermögen aufbauen will. Betrachten wir einen beispielhaften Sparvertrag mit monatlich 250 Euro über 35 Jahre mit einer erwarteten Rendite (berechnet nach BVI-Methode) von 6 Prozent pro Jahr, drei Fondswechseln (nach jeweils zehn Jahren Anlagedauer), einer Wiederanlagegebühr von 2,5 Prozent und einem jährlichen Sparerfreibetrag von 1.000 Euro.

Für diese drei Fondswechsel würden Wiederanlagekosten von insgesamt über 8.000 Euro anfallen und rund 30.000 Euro Abgeltungssteuer. Allein für die Summe, die beim ersten Wechsel nach zehn Jahren an Kosten und Steuern anfällt (etwa 2.400 Euro), entgeht dem Sparer über weitere 20 Jahre Anlagedauer ein Plus von über 5.000 Euro. ■

ausfallen – trotz potenzieller zusätzlicher Kosten für den Versicherungsmantel. Das Thema Steuern ist bei der Entscheidung Fonds oder Fondspolice zum langfristigen Vermögensbau ein wichtiges Argument. Daher stehen auch die vielfältigen steuerlichen Unterschiede und ihre Auswir-

Vorsorge-Beratung jetzt noch einfacher

Helvetia-Fondspolice bieten eine umfangreiche Fondsauswahl. Mit dem Tool samperform können Berater daraus einfach und schnell Fondsportfolios erstellen, die auf das individuelle Rendite-/Risiko- und ESG-Profil des Kunden maßgeschneidert zugeschnitten sind

Aktien-, Renten- und Mischfonds, aktiv gemanagte Fonds und ETFs sowie eine große Auswahl an nachhaltigen Fonds – die Produktpalette für die Fondspolice der Helvetia schweizerische Lebensversicherungs-AG ist breit gefächert und hat für (fast) jeden Anlagewunsch eine passende Lösung. Für die Tarife CleVesto Favorites I und CleVesto Select können Kunden aus über 300 Einzelfonds wählen.

Dieses reichhaltige Angebot ermöglicht Beratern, den Rendite-, Risiko- und Nachhaltigkeits-Ansprüchen ihrer Kunden gerecht zu werden. Allerdings stellt die umfangreiche Fondsauswahl auch eine Herausforderung dar. Oft ist es schwer, über 300 Fonds zu beurteilen, zu beobachten und so auszuwählen, dass sie unter Risiko-Rendite-Gesichtspunkten eine optimale Mischung ergeben. In der Praxis wird stattdessen häufig auf bekannte Standardfonds zurückgegriffen und die Vorteile des vielfältigen Angebots werden kaum genutzt.

Damit behalten Sie den Überblick

Helvetia bietet Vertriebspartnern daher ab sofort ein kostenfreies digitales Tool, das dabei hilft, die Chancen der Fonds-



Mit dem Tool samperform lassen sich einfach und schnell Fondsportfolios erstellen

welt zu optimieren. Samperform erstellt individuell zugeschnittene Fondsportfoliovorschläge für jeden Kunden. Basis ist eine ausgefeilte Rechen-Engine, die der Tool-Anbieter Smart Asset Management (SAM) zusammen mit dem Institut für Vermögensaufbau (IVA) entwickelt hat.

Diese wird auf die Fondspalette von Helvetia angewandt. „Helvetia ist an der Fondsauswahl nicht beteiligt. Wir haben uns bewusst für ein unabhängiges Tool entschieden“, sagt André Tuch, Vertriebsdirektor Nord Helvetia Leben Maklerservice, und ergänzt: „Samperform

ist sehr einfach bedienbar und liefert schnell professionelle und maßgeschneiderte Portfoliovorschläge. Es ist eine Beratungssoftware-Lösung, die sonst eher im institutionellen Bereich zu finden ist. Darüber hinaus stellt das Tool eine Beratungsdokumentation zur Verfügung.“

So funktioniert samperform

Im ersten Schritt fragt samperform das Risiko-Profil sowie die Nachhaltigkeitspräferenzen des Kunden ab, die dann automatisch im Vorgang dokumentiert werden. Sind diese Daten bereits bekannt, kann

der Berater alternativ den Schnelleinstieg wählen. Dann sind nur noch einige Klicks zu den wichtigsten Eckdaten der Fondspolice erforderlich, etwa die Laufzeit, der Zweck, Kenntnisse und Erfahrungen, die Risikotoleranz und die Beitragshöhe. Des Weiteren wird festgelegt, ob der Kunde aktiv gemanagte Fonds, ETFs oder eine Mischung daraus präferiert.

Aus diesen Daten generiert die Software einen Portfoliovorschlag. Hier wird zum einen die Asset Allocation dargestellt, also in welche Anlagesegmente (beispielsweise Aktien global, Aktien USA, Anleihen global, Unternehmensanleihen Euro, Mischfonds defensiv) investiert wird und wie stark diese gewichtet werden. Zum anderen präsentiert das Tool einen Portfoliovorschlag mit den dazu passenden Fonds aus dem Helvetia-Angebot. Dazu wird eine erwartbare Rendite angegeben und das mit der Auswahl verbundene Risiko in Form des maximalen Drawdowns. Während der Laufzeit kann der Fondsmix regelmäßig überprüft werden.

Die Portfolios können aktuell bis zu 10 Fonds umfassen, das soll jedoch auf 20 Fonds erhöht werden. So sind auch bei Policen mit laufenden Beiträgen von beispielsweise 100 Euro diversifizierte Portfolios möglich. „Das ist ein Vorteil beim Vermögensaufbau über Fondspolicen. Hier kann ohne zusätzliche Kosten sehr kleinteilig agiert werden, in einen Fonds kann zum Beispiel auch nur 1 Prozent des Investmentbeitrags fließen“, erläutert Tuch.

Mehrwert für Kunden schaffen

Das Tool eignet sich besonders gut für Neuabschlüsse. Aber auch bei bereits laufenden Fondspolicen kann in Erwägung gezogen werden, die bisherige Fondsauswahl gegen einen von samperform erstellten Portfoliovorschlag auszutauschen. Tuch: „Samperform macht Know-how aus dem Private Banking zugänglich für die Beratung von Fondspolicen. Versicherungsberater können so die vielfältigen Möglichkeiten der Tarife einfach und besser nutzen. Mithilfe des Tools können sie das Risiko der Anlage adjustieren und einen Mehrwert für Kunden schaffen.“ ■



Foto: Freepik

Wie werden Investmentfonds besteuert?

Vorabpauschale, Basiszins, Teilfreistellung – die Reform der Investmentbesteuerung von 2018 hat nicht nur neue Regeln für die Fondsanlage geschaffen, sondern ebenfalls neue Begriffe mit sich gebracht, die selbst wenig steueraffine Finanzberater kennen sollten

Die Besteuerung von Investmentfonds beruht auf dem Investmentsteuergesetz, das zum 1. Januar 2018 reformiert wurde. Die Neuerungen sollten nicht für mehr Steuern sorgen, sondern vor allem die Besteuerung vereinfachen. Doch was bedeutet das konkret?

Den Steuerhammer hatte die Fondsbranche schon hinter sich. Der schlug bereits 2009 mit der Einführung der Abgeltungsteuer zu. Ihre Höhe von 25 Prozent plus Soli und gegebenenfalls Kirchensteuer war dabei gar nicht der Knackpunkt, sondern ihre Reichweite. Seit 2009 sind alle Erträge zu versteuern, auch realisierte Kursgewinne, die bis dahin außerhalb der Spekulationsfrist steuerfrei waren. Und Kursgewinne sind nun mal gerade bei Aktienfonds das A und O.

Vor 2009 gekaufte Fondsanteile genossen zunächst einen Bestandsschutz für die

Veräußerungsgewinne – bis zur Investmentsteuer-Reform 2018. Jetzt unterliegen die seitdem aufgelaufenen Kursgewinne auch in den Altbeständen bei Verkauf der Abgeltungsteuer. Es gibt allerdings einen Freibetrag von 100.000 Euro.

Wie Basiszins und Vorabpauschale zusammenhängen

Neu geregelt wurde 2018 zudem die jährliche Besteuerung. Ausschüttungen sind bei Zufluss zu versteuern, bei thesaurierenden und teilausschüttenden Fonds kommt die Vorabpauschale ins Spiel. Sie ist ein fiktiver Ertragszufluss, der eine jährliche Mindestbesteuerung über die Haltedauer sicherstellen soll.

Grundlage zur Berechnung ist ein spezieller Basiszins, den das Bundesfinanzministerium pünktlich zum Jahresbeginn verkündet. Er orientiert sich an der lang-

fristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen. Entsprechend war er aufgrund der Niedrigzinsphase bislang relativ gering. 2021 und 2022 war er sogar negativ, womit die Vorabpauschale in diesen Jahren ganz entfallen ist. 2023 sieht es anders aus, der Satz liegt bei 2,55 Prozent und wird damit für Fondsanleger erstmals wieder richtig zum Tragen kommen. Die Höhe der Vorabpauschale wird jedoch erst am Anfang des Folgejahres ermittelt und ist erst dann steuerpflichtig.

Und so errechnet sich die Vorabpauschale: 70 Prozent des Basiszinses werden mit dem Fondswert zu Jahresanfang (zum Beispiel 10.000 Euro) multipliziert ($0,7 \times 0,0255 \times 10.000 \text{ Euro} = 178,50 \text{ Euro}$). Das Ergebnis ist der Basisertrag, der bei thesaurierenden Fonds der zu versteuernden Vorabpauschale entspricht. Bei teilausschüttenden Fonds wird noch die erfolgte



Illustration: Freepik

Auch auf Investments fallen Steuern an. Bereits 2018 wurde die Investmentbesteuerung reformiert – die genauen Regelungen werfen aber noch immer Fragen auf

Ausschüttung vom Basisertrag abgezogen. Wichtig: Der Basisertrag kann nicht höher sein als die Wertentwicklung des Fonds in dem Kalenderjahr. Beendet der Fonds 2022 also mit einem Minus, ist Anfang 2023 keine Vorabpauschale zu versteuern. Ebenso gibt es keine Doppelbesteuerung: Wird der Fonds irgendwann verkauft, werden die über die Jahre versteuerten Vorabpauschalen vom Verkaufsgewinn abgezogen.

Teilfreistellungen sind abhängig von der Fondsart

Reduziert wird die Steuerschuld seit 2018 durch Teilfreistellungen. Anleger müssen nicht bei allen Fonds die gesamten Erträge versteuern. Bei Aktienfonds werden 30 Prozent freigestellt, bei Mischfonds mit mindestens 25 Prozent Aktienanteil 15 Prozent, bei offenen Immobilienfonds 60 Prozent und bei offenen Immobilien-

fonds mit Schwerpunkt im Ausland 80 Prozent. Renten- und Geldmarktfonds oder auch flexible Multi-Asset-Fonds genießen leider keinen Teilfreistellungsvorteil. Die Freistellungen beziehen sich sowohl auf Ausschüttungen, Vorabpauschale und Veräußerungsgewinne, die gegenüber dem Fondswert von Anfang 2018 anfallen.

Alle diese Regeln gelten für die Direktanlage in Fonds. Für Fondspolizen sieht die Steuerwelt anders aus und muss daher separat ermittelt werden. So fällt bei Fondspolizen zum Beispiel weder eine Vorabpauschale noch eine Besteuerung von Ausschüttungen an, da hier bis zur Verfügung alle steuerpflichtigen Erträge gestundet werden. Die Auszahlung einer Police kann sogar komplett abgeltungsteuerfrei sein, wenn sie durch den Tod der versicherten Person ausgelöst wird. ■

Die Neuerungen sollten vor allem die Besteuerung vereinfachen

Wie Steuern Kapitalauszahlungen mindern?

Werden die Früchte eines Ansparprozesses geerntet, geht ein Teil davon ans Finanzamt. Kapitalauszahlungen aus Fonds und Fondspolice werden allerdings unterschiedlich besteuert. Welche Auswirkungen das hat, lesen Sie hier

Regelmäßiges Sparen in Investmentfonds – und speziell in Aktienfonds – ist ein sehr guter Weg, um langfristig für das Alter vorzusorgen. Dies geht als Direktanlage oder über den Umweg Fondspolice. Auch wenn dieser Umweg zunächst mehr Kosten verursachen kann, stellt sich die Frage, welche Anlageart unter Kosten- und Steuereigenschaften letztlich die bessere Alternative ist.

Auf Seite 4/5 haben wir gezeigt, wie sich die unterschiedlichen Steuerregeln auswirken, wenn während der Ansparphase das angesparte Vermögen in andere Fonds umgeschichtet wird. In diesem Beitrag betrachten wir die Kapitalauszahlungen aus Fonds und Fondspolice.

Fonds: Pauschale Abgeltungsteuer

Wer Fondsanteile verkauft, muss Abgeltungsteuer auf den Veräußerungsgewinn zahlen. Ausnahme: Liegt der persönliche Einkommensteuersatz unter dem Abgeltungssteuersatz, gilt dieser. Die Abgeltungsteuer beträgt pauschal 25 Prozent beziehungsweise 26,375 Prozent (inklusive 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag, sog. „Soli“) plus ggf. Kirchensteuer. Zwar wurde 2021 für die meisten Einkommensteuerzahler der Soli abgeschafft, auf die Abgeltungsteuer fällt er jedoch weiterhin an.

Den Veräußerungsgewinn definiert das Einkommensteuergesetz als „Unterschied zwischen den Einnahmen aus der Veräußerung nach Abzug der Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft stehen, und den Anschaffungskosten“. Von diesem Gewinn werden die während der Haltedauer bereits versteuerten Vorabpauschalen abgezogen. Und eventuelle Teilfreistellungen – bei Aktienfonds zum Beispiel 30 Prozent – werden berücksichtigt. (Mehr zu Vorabpauschale und Teilfreistellung finden sie auf Seite 6/7)

Fondspolice: 12/62-Regel bringt Steuervorteile

Bei Fondspolice will der Fiskus – im Gegensatz zu Fonds – keine Steuer, solange kein Geld aus der Police abfließt. Erst bei Kapitalauszahlungen kommt die Steuer ins Spiel. Auch hier gilt eine Teilfreistellung für die Erträge, sofern sie aus Investmentfonds stammen. Sie liegt bei 15 Prozent. Welche Steuerregeln gelten, hängt davon ab, ob der Kunde bestimmte Voraussetzungen erfüllt.

Idealerweise erfüllt er die 12/62-Regel. Diese besagt, dass die Fondspolice zum Zeitpunkt der Kapitalauszahlung mindestens 12 Jahre bestanden haben muss und der Kunde das 62. Lebensjahr vollendet

hat. Für Altersvorsorgesparer trifft dies in der Regel zu. Es greift dann das Halbeinkünfteverfahren. Nur die Hälfte des Unterschiedsbetrags zwischen der ausbezahlten Summe und den eingezahlten Beiträgen muss versteuert werden – allerdings nicht mit der Abgeltungsteuer, sondern mit dem persönlichen Einkommensteuersatz. Dieser liegt zwar häufig höher, da er sich aber nur auf den halben Betrag bezieht, ist die Steuerlast selbst beim Höchststeuersatz plus Soli und ggf. Kirchensteuer meist geringer.

Steuermindernd kann sich eine schrittweise Auszahlung auswirken. Falls es der Versicherungsvertrag erlaubt und das Kapital ohnehin nicht auf einen Schlag benötigt wird, kann die Summe über mehrere Jahre entnommen werden und so die Steuerprogression gemildert werden.

Wird die 12/62-Regel nicht eingehalten, etwa bei einer frühzeitigen Teilentnahme, einer Kündigung oder wenn der Vertrag von vornherein nicht für die Altersvorsorge vorgesehen war, ist der volle Unterschiedsbetrag zu versteuern. Dann zum Abgeltungssteuersatz plus Soli und gegebenenfalls Kirchensteuer. Hier kann am Ende netto immer noch ein höherer Ertrag erzielt werden als bei der Fonds-Direktanlage, es kann aber auch die Fondsanlage die bessere Wahl sein. Das hängt unter

anderem von den Kosten für den Policenmantel, der Höhe der Vorabpauschale und möglichen Fondswechseln während der Laufzeit ab.

Verschweigen lassen sich Kapitalauszahlungen vor dem Fiskus nicht. Im Gegenteil, Policen-Sparer müssen aktiv werden. Wie die depotführenden Gesellschaften bei Fonds führen auch die Versicherer automatisch Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 Prozent plus Soli und ggf. Kirchensteuer auf den Unterschiedsbetrag an das Finanzamt ab. Versicherte, die unter das Halbeinkünfteverfahren fallen, müssen sich die zu viel gezahlte Steuer über ihre Einkommensteuererklärung mit der Anlage KAP zurückholen.

Beispielrechnung: Wie die Steuern den Anlageerfolg steuern

Mithilfe eines hauseigenen Berechnungstools hat die Helvetia schweizerische Lebensversicherungs-AG durchgespielt, wie groß die Differenz beim Anlageergebnis allein aufgrund der unterschiedlichen steuerlichen Behandlung ausfallen kann. Die Vorgaben lauteten: Laufzeit: 37 Jahre, Monatsbeitrag: 250 Euro, erwartete Rendite (berechnet nach BVI-Methode): 6 Prozent pro Jahr, erwartetes Jahreseinkommen am Ende der Laufzeit: 40.000 Euro, ledig, Basiszins: 2,55 Prozent, drei Fondswechsel, jährlicher Sparerfreibetrag: 1.000 Euro.

Der Fondssparer hätte am Ende der Laufzeit nach Steuern ein Vermögen von

knapp 286.000 Euro. Wählt der Kunde stattdessen die Fondspolice und hält die 12/62-Regel nicht ein, sind es rund 297.000 Euro. Fällt er hingegen unter das Halbeinkünfteverfahren, erhält er etwa 306.000 Euro. Die Steuervorteile sorgen in diesem Fall also dafür, dass er rund 20.000 Euro mehr als der Fondssparer für seinen Ruhestand zur Verfügung hat.

Die absoluten Zahlen sollten nicht überbewertet werden. Dies ist nur ein Beispiel, das plausibel erscheint. Mit der Änderung der Annahmen lässt sich die Differenz der Nachsteuer-Kapitalauszahlungen nach oben und unten treiben. Das Halbeinkünfteverfahren ist jedoch ein klarer steuerlicher Vorteil. ■

Die Steuerlast kann wie ein schweres Gewicht sein, das auf die Kapitalauszahlungen drückt



Foto: picture alliance/Westend61/Bartek-Szewczyk

Wie ein hoher Basiszins Fondssparer belastet

Alles eine Frage der
richtigen Berechnung:
Ein Kind übt am
Rechenschieber

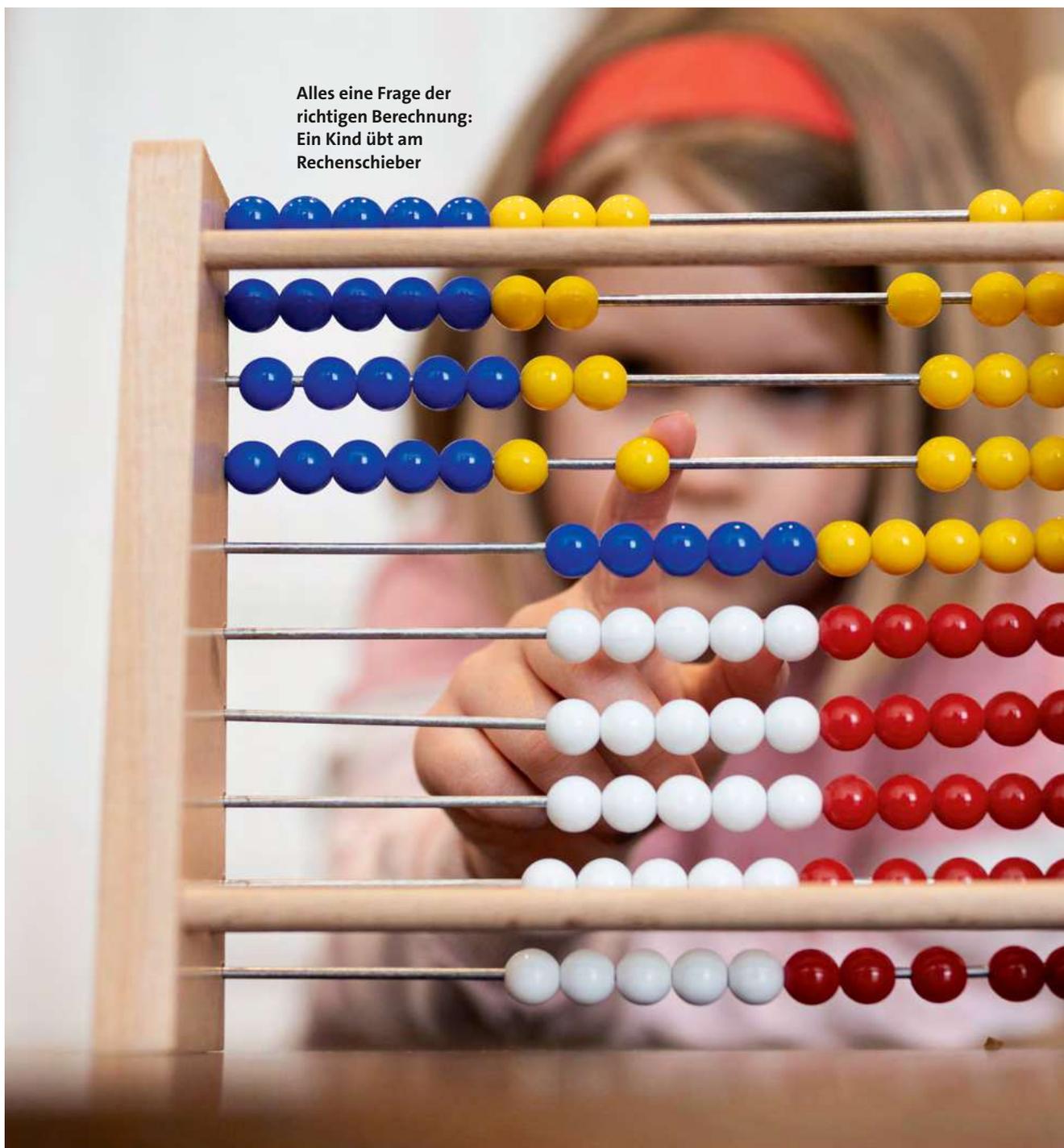


Foto: picture alliance/dpa-tmm/Florian Schuh

Sollte der Basiszins zur Berechnung der Vorabpauschale weiter steigen, hat das auch Auswirkungen auf den langfristigen Vermögensaufbau über die Fonds-Direktanlage. Eine wichtige Rolle dabei spielt Einsteins Weltwunder

Seit 2018 verkündet das Bundesfinanzministerium jedes Jahr Anfang Januar einen Basiszins. Dieser wird zur Berechnung der Vorabpauschale für Fondsanleger eingesetzt (siehe Seite 6/7). Der Basiszins leitet sich aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen ab. Dabei ist auf den Zinssatz abzustellen, den die Deutsche Bundesbank anhand der Zinsstrukturdaten jeweils auf den ersten Börsentag des Jahres errechnet.

Bei der ersten Feststellung lag der für Fondsanleger relevante Basiszins bei 0,87 Prozent, in den Folgejahren ist er sukzessive gefallen. 2021 und 2022 ist er gar ins Negative gerutscht und die Vorabpauschale damit ausgefallen. Dann kam die Inflation und mit ihr die Zinswende. Entsprechend stieg der Basiszins 2023 auf 2,55 Prozent pro Jahr. Solange die Märkte und damit viele Fonds nicht ins Minus rutschen, müssen sich Fondsanleger also 2024 erstmals auf höhere Vorabpauschalen und somit einen niedrigeren Zinseszins-Effekt einstellen.

Welche Rolle der Sparerfreibetrag spielt

Aber ist das so schlimm, wie es sich anhört? Nicht, solange der jährliche Sparerfreibetrag von 1.000 Euro (für zusammen veranlagte Ehegatten/Lebenspartner 2.000 Euro) durch die Vorabpauschalen und andere Kapitalerträge nicht überschritten wird. Dann ist die Vorabpauschale sogar von Vorteil, da der Anleger so seinen jährlichen Freibetrag nutzen kann und am Ende bei Verkauf die Steuerlast nicht so hoch ausfällt, als wenn er während der Haltedauer noch gar nichts versteuert hätte.

Anders ist dies jedoch, wenn der Freibetrag überschritten und der Anleger tatsächlich zur Kasse gebeten wird. Dann belastet ein hoher Basiszins das Anlageergebnis, vor allem wenn es um den langfristigen Vermögensbau für die Altersvorsorge geht. Und dass, obwohl die Gesamtsteuer-

last der Anlage gar nicht steigt. Aber Geld, das frühzeitig an den Fiskus geht, kann sich nicht mehr am Kapitalmarkt vermehren und den für die langfristige Geldanlage so wichtigen Faktor „Zeit“ nutzen. Auch hier kann es somit ein Vorteil sein, seine Geldanlage zu splitten.

Mit der Fonds-Direktanlage muss jeder Sparer die Vorabpauschale leisten und kann den Freibetrag nutzen. Kombiniert man dies mit einer Anlage ohne Vorabpauschale (z.B. Fondspolice) kann eine Kombination den Zinseszins-Effekt und die Nutzung des Freibetrages kombinieren. Als Daumenregel kann dabei gelten, dass Depotguthaben in Aktienfonds über 80.000 Euro Kurswert je Steuerpflichtigem besser in der Fondspolice aufgehoben sind. Bei Renten- oder Mischfonds gilt dies schon ab ca. 60.000 Euro.

Wie stark sich der Verlust des Zinseszins-Effekts, den Albert Einstein einst als achttes Weltwunder bezeichnet haben soll, durch die jährliche Vorab-Steuerlast auswirken kann, zeigt eine Beispielrechnung.

Je höher der Basiszins, desto schlechter das Anlageergebnis

Mithilfe eines hauseigenen Tools hat Helvetia Leben errechnet, wie für Altersvorsorgesparer die Höhe des Basiszinses die spätere Auszahlung beeinflusst. Vorgaben: Laufzeit: 37 Jahre, Monatsbeitrag: 250 Euro, erwartete Rendite (berechnet nach BVI-Methode): 6 Prozent pro Jahr, drei Fondswechsel während der Laufzeit, jährlicher Sparerfreibetrag: 1.000 Euro.

Würde der aktuelle Basiszins von 2,55 Prozent über die gesamte Laufzeit gelten, hätte der Kunde am Ende der Laufzeit nach Steuern ein Vermögen von rund 285.800 Euro. Unterstellt man hingegen einen Basiszins von 3,0 Prozent, läge die Kapitalauszahlung bei rund 283.200 Euro. Und ein Basiszins von 4 Prozent würde das Ergebnis sogar auf zirka 276.800 Euro schmälern. ■



Mit diesem Konzept bleiben Fondspolice steuerfrei

Ob Fonds oder Fondspolice, das Finanzamt streicht seit 2005 einen Teil der Gewinne aus dem langfristigen Vermögensaufbau zur Altersvorsorge ein. Es sei denn, Kunden von Fondspolice nutzen ein spezielles Konzept. Dieses ermöglicht zumindest die Chance auf Steuerfreiheit

Auch wenn sich viele nicht gern mit dem Thema beschäftigen: Steuern sind in der Geldanlage und in der Altersvorsorge ein nicht zu vernachlässigender Faktor. In der Fondsdirektanlage im Depot gilt das spätestens seit 2009, als die generelle Besteuerung von Kursgewinnen mit der Abgeltungssteuer eingeführt wurde. 2005 verlor die Lebensversicherung ihre Steuerfreiheit und eines ihrer Verkaufsargumente.

Aber gibt es wirklich keine Steuerfreiheit mehr für Lebensversicherungen? Mit ein bisschen Tüfteln vielleicht doch! Über ein spezielles Konzept können Kunden mit einer fondsgebundenen Rentenversicherung fürs Alter vorsorgen, ohne das Finanzamt beteiligen zu müssen. Dazu muss der Tarif einige Voraussetzungen erfüllen: Die Rentenversicherung muss einen Whole-Life-Ansatz, also eine sehr lange und verlängerbare Laufzeit, bieten. Außerdem muss eine Auszahlung des aktuellen Vertragsguthabens – und nicht nur der eingezahlten Beiträge – im Todesfall vereinbart sein.



Todesfalleistung statt Kapitalauszahlung

Todesfall ist das entscheidende Stichwort für das Steuerfrei-Konzept. Im Gegensatz zu einer normalen Kapitalauszahlung ist die Todesfalleistung einkommensteuerfrei. Und das birgt Vorteile. Klassisch ist bei einer Fondspolice für die eigene Altersvorsorge der Kunde gleichzeitig Versicherungsnehmer, versicherte Person und Bezugsberechtigter.

Um die Todesfalleistung für sich selbst als Sparer nutzen zu können, wird als versicherte Person jemand eingetragen, der idealerweise dann stirbt, wenn der Kunde seine Altersvorsorge benötigt. Die Person sollte also etwa 20 bis 30 Jahre älter sein, häufig fällt die Wahl auf ein Elternteil. Wer eingesetzt wird, ist letztlich egal, aber der Kunde muss im Todesfall Zugriff auf die Sterbeurkunde haben, denn diese braucht die Versicherung zur

Auszahlung. Der Kunde erhält dann sein aktuelles Vertragsguthaben als Todesfalleistung steuerfrei ausgezahlt. Auch Erbschaftsteuer fällt in der richtigen Konstellation nicht an. Es handelt sich nicht um eine Erbschaft, weil der Anleger seine eigene Versicherung (Versicherungsnehmer ist gleich Bezugsberechtigter im Todesfall) ausgezahlt bekommt.

Geld gibt es, wenn der Vater oder die Mutter (versicherte Person) stirbt – das klingt zunächst moralisch heikel. Ist es aber nicht. Ein zu früher Tod der versicherten Person ist gar nicht wünschenswert und wegen der dann geringeren Erträge steuerlich eher unattraktiv. Denn wenn der Kunde zum Beispiel erst 40 Jahre alt ist, hat er zum einen noch gar nicht so viel angespart und zum anderen muss er, um den Vermögensaufbau fortzusetzen, das Kapital erneut in einem Produkt anlegen, was wiederum Kosten verursacht.

Lebt die versicherte Person hingegen deutlich länger als statistisch erwartet, muss der Kunde (Versicherungsnehmer) trotzdem nicht auf seine Altersvorsorge verzichten – nur auf die komplette Steuerfreiheit. Dass eine andere Person als versicherte Person eingetragen ist, ändert nicht die Flexibilität der Police. Wenn der Kunde das Guthaben oder einen Teil davon benötigt, lässt er sich Kapital auszahlen – und versteuert dies nach den üblichen Regeln. Das Restguthaben kann dann trotzdem von der Steuerfreiheit profitieren. Nur eine Verrentung des Guthabens ist aufgrund der ggf. kurzen Rentenlaufzeit nicht empfehlenswert.

Stirbt der Kunde (Versicherungsnehmer) vor der versicherten Person, geht der Versicherungsvertrag in seine Erbmasse. Er büßt also durch das spezielle Konzept kaum Flexibilität ein, eröffnet sich aber die Chance auf eine steuerfreie Altersvorsorge.

Beispielrechnung: Was Steuerfreiheit für den Anlageerfolg bedeutet

Mithilfe eines Berechnungs-Tools, beispielsweise von Helvetia schweizerische Lebensversicherungs-AG, lässt sich durchspielen, wie stark sich Steuerfreiheit auf das Anlageergebnis einer Fondspolice auswirken kann. Die Vorgaben lauteten: Laufzeit: 37 Jahre, Monatsbeitrag: 250 Euro, erwartete Rendite (berechnet nach BVI-Methode): 6 Prozent pro Jahr, erwartetes Jahreseinkommen am Ende der Laufzeit: 40.000 Euro, lediglich. Hat die Fondspolice eine Laufzeit von mindestens zwölf Jahren und der Kunde das 62. Lebensjahr vollendet, fällt die Kapitalauszahlung unter das steuerlich vorteilhafte Halbeinkünfteverfahren. Der Kunde könnte sich dann über eine Kapitalauszahlung von etwa 306.000 Euro nach Steuern freuen. Würden hingegen gar keine Steuern anfallen, läge die Auszahlung bei rund 347.000 Euro. Ein attraktiver Vorteil von 41.000 Euro für den Sparer!

Fazit

Das Steuer-Thema ist zwar nicht unkompliziert, aber einen Blick wert. Und (mögliche) Steuerfreiheit ist ein gutes und einprägsames Verkaufsargument. ■



Ein generationen-
übergreifendes
Konzept ermöglicht
die Steuerfreiheit
von Lebensversicherungen.

Foto: picture alliance/Westend61/Ok Shu

Regeln zur Besteuerung von Lebensversicherungen

Steuerfreiheit, Halbeinkünfteverfahren, Abgeltungsteuer – wie Kapitalauszahlungen aus Lebensversicherungen zu versteuern sind, hängt von der Ausgestaltung der Verträge ab und vom Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Eine Übersicht.

Im Herbst 2004 herrschte mal wieder Schlussverkaufs-Stimmung im Lebensversicherungsmarkt. Diesmal war nicht wie beispielweise im Jahr 2000 die Absenkung des Höchstrechnungszinses der Auslöser, sondern das Alterseinkünftegesetz. Der darin festgeschriebene Verlust der Steuerfreiheit für Lebensversicherungen lieferte ein gutes Verkaufsargument für den Abschluss einer Police vor dem Jahreswechsel.

Für Verträge, die ab 2005 abgeschlossen wurden, gelten neue Steuerregeln, die später nochmals angepasst wurden. Die Folge: Kapitalauszahlungen aus den aktuell rund 87 Millionen laufenden Lebensversicherungsverträgen werden unterschiedlich besteuert. Für Versicherte ist es daher wichtig zu wissen, seit wann ihr Vertrag läuft.

Vor 2005 abgeschlossene Verträge

Liegt das Abschlussdatum vor 2005, können sich die Kunden höchstwahrscheinlich über eine steuerfreie Kapitalauszahlung freuen – egal ob aus einer Kapitallebens-

versicherung oder einer Rentenversicherung mit Kapitalwahlrecht, egal ob es sich um eine klassische deckungsstockbasierte Anlage oder eine Fondspolice handelt. Nur ein paar Voraussetzungen müssen erfüllt sein. Es muss mindestens über fünf Jahre in den Vertrag eingezahlt worden sein, die Police muss mindestens zwölf Jahre laufen, und bei der Kapitallebensversicherung muss der Todesfallschutz bei mindestens 60 Prozent der Beiträge liegen.

Da die Steuerfreiheit der Erträge damals ein wichtiges Verkaufsargument war, sind die meisten Policen entsprechend ausgestattet. Und mittlerweile ist bei allen Verträgen die zwölfjährige Laufzeit erreicht, so dass eine vorzeitige Kündigung mit steuerfreier Auszahlung möglich wäre. Empfehlenswerter dürfte es jedoch in vielen Fällen sein, die Steuerfreiheit weiter zu nutzen.

Ab 2005 abgeschlossene Verträge

Bei Neuverträgen ab 2005 sind Kapitalauszahlungen grundsätzlich zu versteuern. Allerdings werden Policen, die vorwiegend



der Altersvorsorge dienen, bevorzugt behandelt. Die fünfjährige Einzahlungsdauerpflicht wurde abgeschafft, dafür wurde ein Mindestalter eingeführt. Bei Kapitalauszahlung müssen Kunden das 60. Lebensjahr vollendet haben. Bei Vertragsabschluss ab 2012 liegt das erforderliche Alter bei 62 Jahren. Die Laufzeit muss weiterhin mindestens zwölf Jahre betragen. Verkürzt wird daher von der 12/60- respektive 12/62-Regel gesprochen. Bei Kapitallebensversicherungen ist zudem bei Neuverträgen ab dem 1. April 2009 ein Mindestto-

desfallschutz in Höhe von 50 Prozent der Beiträge erforderlich.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, gilt das Halbeinkünfteverfahren. Bei Kapitalauszahlungen ist der Unterschiedsbeitrag – die Differenz zwischen den gezahlten Beiträgen und der Auszahlung – zur Hälfte mit dem persönlichen Einkommensteuersatz zu versteuern. Bei Fondspolice kommt die Teilfreistellung hinzu: 15 Prozent der seit 2018 erzielten Erträge sind steuerfrei, soweit sie aus Investmentfonds stammen.

Werden die Voraussetzungen für die steuerlichen Vorteile nicht eingehalten, greift die Abgeltungsteuer. Die vollen Erträge sind dann mit 25 Prozent plus Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer zu versteuern. Die Steuer führt der Versicherer automatisch ans Finanzamt ab. Achtung: Dies macht er bei allen Verträgen, die ab 2005 abgeschlossen wurden. Wer die 12/60- respektive 12/62-Regel erfüllt, kann sich dann über die Einkommenssteuererklärung die zu viel gezahlte Steuer zurückholen. ■



Foto: Freepik

Was die Höhe von Kapitalauszahlungen beeinflusst



Illustration: anastasgin/Freepik.com

Letztlich zählt bei Anlagekonzepten, was am Ende dabei herauskommt. Langfristige Hochrechnungen sind aber stets mit Annahmen verbunden, die die potenziellen Ergebnisse beeinflussen. Das gilt auch bei der vergleichenden Berechnung von Nachsteuer-Kapitalauszahlungen von Fondspolice und Fonds-Direktanlagen

Auf Seite 8/9 des E-Books „Fondspolice vs. Fonds-Direktanlage – So entscheiden Sie richtig!“ haben wir dargestellt, wie unterschiedlich Kapitalauszahlungen aus Fondspolice und aus der Direktanlage in Fonds besteuert werden – und anhand eines Beispiels gezeigt, wie sich die unterschiedlichen Steuerregeln auf das Endergebnis auswirken können. Bei der Berechnung der Nachsteuer-Auszahlungen gilt es jedoch, weitere Einflussfaktoren zu beachten. Mit einigen Stellschrauben können die Ergebnisse der Ablaufsumme erheblich verändert werden.

So spielt zum Beispiel die unterstellte Häufigkeit von Umschichtungen des angesparten Guthabens in andere Fonds eine Rolle. Während dies in Fondspolice steuerneutral und – abhängig vom Vertrag – meist auch kostenfrei vonstatten geht, handelt es sich bei der Fonds-Direktanlage bei einer Umschichtung um einen steuerpflichtigen Verkauf von Anteilen und einen eventuell mit Anschaffungskosten verbundenen Neukauf von Anteilen. Es wird also direkt Abgeltungsteuer auf (hoffentlich) erzielte Gewinne fällig, und entsprechend weniger Kapital kann wieder angelegt werden (siehe Seite 4/5).

Wenn Steuervorteile gar nicht genutzt werden

Auch die Anzahl und Zeitpunkte der Fondswechsel haben Einfluss auf das Hochrechnungsergebnis. Wird gar nicht gewechselt, kommt auch nicht der steuerliche Vorteil der Fondspolice zum Tragen. Zwar ist bei einer Anlage über mehrere Jahrzehnte die

Überprüfung der Qualität der gewählten Fonds dringend zu empfehlen, in der Praxis werden die Möglichkeiten, die Fondspolice hier bieten, aber nur wenig genutzt. Einmal vermittelt, bleibt die Police gern jahrzehntelang unangetastet, wie Assekurata in einer Marktumfrage feststellte. Die Wechselquote liegt demnach pro Versicherten und Jahr zwischen 0 und 1. Oder anders gesagt: 99 Prozent der Fondspolice-Kunden halten an den einmal gewählten Fonds fest. Moderne Fondspolice bieten aber auch automatische Umschichtungsmechanismen, wie Rebalancing, ein Startmanagement und ein Ablaufmanagement. Die dadurch stattfindenden Fondswechsel führen schnell zu einem Vorteil gegenüber den gleichen Angeboten in der Direktanlage.

Reduzierter Zinseszins durch Vorabpauschale

Einen ähnlichen Effekt wie Fondswechsel hat die bei der Fonds-Direktanlage anfallende Vorabpauschale. Ihre Höhe ist abhängig vom jährlich festgelegten Basiszins (siehe Seite 10/11). Je höher dieser ausfällt, desto mehr Geld geht vorzeitig ans Finanzamt und kann nicht an den Kapitalmärkten arbeiten. Um die Entwicklung des Basiszinses über die nächsten zwanzig oder dreißig Jahre zu prognostizieren, braucht es allerdings eine exzellente Glaskugel. Solange uns aber nicht wieder Jahrzehnte mit negativen Zinsen erwarten, wird sich die Vorabpauschale negativ auf die Rendite von Fondsdepots auswirken.

Steueroptimierung bei der Auszahlung

Auch über die Auszahlung selbst lässt sich das Anlageergebnis beeinflussen. Da Fondsanleger eventuell bereits während der Laufzeit reichlich an den Fiskus gezahlt haben, müssen sie am unterstellten Ende der Laufzeit meist sehr viel weniger abführen als Fondspolice-Sparer. Diese profitieren zwar vom vorteilhaften Halbeinkünfteverfahren, soweit die Police bestimmte Voraussetzungen erfüllt. Der zu versteuernde halbe Unterschiedsbetrag aus einer langfristigen Police kann aber die Steuerprogression im Verkaufsjahr ordentlich nach oben treiben. Denn hier gilt nicht wie bei Fonds der pauschale Abgeltungssteuersatz, sondern der persönliche Einkommensteuersatz.

Zumindest beim aktuellen Höchststeuersatz von 45 Prozent bleibt dennoch immer ein kleiner Vorteil (Die Hälfte von 45 Prozent sind 22,5 Prozent) gegenüber der Abgeltungsteuer. Um den Progressionseffekt abzumildern, kann eine Streckung der Kapitalauszahlung über mehrere Jahre durch Teilentnahmen erfolgen. So muss immer nur der entsprechende Teil des Unterschiedsbetrags versteuert werden, was die Gesamtsteuerlast senken und das Gesamtergebnis verbessern kann. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, eine ältere versicherte Person einzusetzen. Bei deren Tod ist die Auszahlung des Guthabens einkommensteuerfrei. Voraussetzung für dieses Konzept ist ein Whole-Life-Tarif, der sich lebenslang verlängern lässt, denn wann der Versicherungsfall eintreten wird, ist ungewiss. ■



Diese Unterschiede bei der Verrentung sollten Sie kennen

Unabhängig davon, ob das Vermögen über Fonds oder Fondspolice aufgebaut wird, ist im Alter eine lebenslange Verrentung des ersparten Guthabens möglich. Die unterschiedliche steuerliche Behandlung der beiden Anlagevehikel kann sich jedoch auf die spätere Leibrente auswirken



Auf den Inhalt kommt es nicht nur bei der Obstauswahl an. Auch bei der Altersvorsorge sollte die Wahl zwischen Fonds oder Fondspolice gewissenhaft getroffen werden. Denn trotz ihrer Ähnlichkeit gibt es einige grundlegende Unterschiede

Foto: Albrecht Fietz/Pixabay

In den bisherigen Beiträgen des E-Books „Fondspolice vs. Fonds-Direktanlage – So entscheiden Sie richtig!“ ging es vor allem um den langfristigen Vermögensaufbau für die Altersvorsorge und was am Ende aufgrund der unterschiedlichen steuerlichen Regelungen für Fondspolice und Fonds-Direktanlage dabei herauskommen kann. Mit dem Rentenbeginn hat das Thema Altersvorsorge jedoch noch nicht ausgedient. Aufgrund der gestiegenen Lebenserwartung hat sich das durchschnittliche Seniorenleben verlängert und die finanzielle Planung des Ruhestands an Bedeutung gewonnen.

Nicht alle brauchen pünktlich zum Rentenbeginn ihr gesamtes angespartes Guthaben als Kapitalauszahlung. Meist soll es über viele Jahre den Ruhestand vergolden oder auch einfach nur helfen, einen gewissen Lebensstandard zu erhalten. Moderne Fondspolices bieten je nach Anbieter und Tarif verschiedene Möglichkeiten, auf das Guthaben im Alter zuzugreifen. Ruheständler, die im direkten Besitz von Fondsanteilen sind, können entscheiden, wann sie wie viele Anteile verkaufen. Zudem kann über Entnahmepläne ein regelmäßiger Verkauf von Anteilen automatisch erfolgen.

Keine lebenslange Leibrente ohne Versicherung

Eines ist in der Fonds-Direktanlage allerdings nicht möglich: Eine lebenslange Verrentung des Kapitals und damit die Absicherung des Langlebighkeitsrisikos kann nur die Fondspolice in Form einer privaten Rentenversicherung bieten. Die monatlichen Zahlungen fließen bis zum Lebensende aufs Konto, egal ob dies mit 70 oder 120 Jahren erreicht ist. Sie sind eine gute Ergänzung oder auch ein Ersatz für die ebenfalls lebenslangen gesetzlichen Renten.

Auch wer sein Vermögen zunächst über die Fonds-Direktanlage aufbaut, versperrt sich nicht automatisch den Weg zu einer lebenslangen Leibrente im Alter. Es ist nur etwas komplizierter und steuerlich unvorteilhafter. Da für eine Verrentung eine Versicherung nötig ist, müssen zunächst die angesparten Fondsanteile verkauft und für die erzielten Erträge Abgeltungssteuer ans Finanzamt abgeführt werden (siehe Seite 8/9). Das durch die Steuerzahlung geminderte Kapital kann dann als Einmalbeitrag in eine sofortbeginnende Rentenversicherung fließen. Dabei fallen nochmals Abschlusskosten an, die den für die Verrentung zur Verfügung stehenden Anlagebetrag weiter schrumpfen lassen.

Wer hingegen von vornherein eine fondsgebundene Rentenversicherung gewählt hat und sich für eine lebenslange Verrentung des Kapitals entscheidet, muss zunächst einmal gar nichts versteuern und hat auch keine Abschlusskosten

für ein neues Produkt. Stattdessen kann das volle Anteilsguthaben in die Verrentung einfließen.

Allerdings will der Fiskus auch vom Fondspolice-Kunden einen kleinen Obolus. Von den monatlichen Rentenzahlungen unterliegt ein Ertragsanteil dem persönlichen Einkommensteuersatz. Die Höhe dieses Ertragsanteils hängt vom Alter des Rentenberechtigten bei Beginn der Zahlungen ab und bleibt während des Rentenbezugs unverändert (mehr dazu erfahren Sie auf Seite 20/21). Beginnt die Rente mit 65 oder 66 Jahren, liegt der Ertragsanteil beispielsweise bei 18 Prozent. Diese Besteuerung des Ertragsanteils betrifft nicht nur den langfristigen Fondspolice-Kunden, auch Rentenzahlungen aus der Sofortrente sind so zu versteuern.

Weniger Steuern, höhere Leibrente

Wird die lebenslange Verrentung für das Ruhestands-Kapital gewählt, ist der Fondspolice-Besitzer steuerlich besser gestellt. Allerdings ist er im Deckungsstock des Versicherers investiert, der eine begrenzte Rendite abwirft. Der Fondskunde muss auf seine gesamten erzielten Gewinne Abgeltungssteuer abführen, zum Teil auch schon während der Laufzeit, wenn er sein Fondsguthaben in andere Fonds umschichtet. Der Vorteil während der Auszahlungsphase ist jedoch, dass der Kunde weiterhin investiert bleibt und die Chance auf eine attraktive Wertentwicklung des Guthabens hat. Beim Fondspolice-Kunde hingegen greift der Fiskus vor der Verrentung nicht zu, so dass er in den meisten Fällen mit einer höheren Summe starten kann und eine höhere lebenslange monatliche Leibrente erhält. Übrigens: Sollte ein Fondspolice-Kunde in der Auszahlungsphase investiert bleiben wollen, so kann er dies auch innerhalb einer Fondspolice tun. Die regelmäßigen Auszahlungen wären dann Entnahmen oder ein automatischer Auszahlplan, die steuerlich gesehen, wie die Entnahmen aus der Direktanlage behandelt würden. Wofür sich die Kundschaft letztendlich entscheidet, hängt von den individuellen Bedürfnissen im Alter ab. ■

Auch im Ruhestand ist Flexibilität gefragt

Fondspolice brauchen Flexibilität. Das gilt nicht nur in der Ansparphase. Auch danach müssen sie sich an die Lebensumstände und Wünsche der Kunden anpassen. Ein Tarif, dessen Laufzeit zum klassischen Rentenbeginn mit 63, 65 oder aktuell eher 67 Jahren endet und dann in die Verrentung geht oder das Gesamtkapital auszahlt, kann einen solchen Anspruch nicht erfüllen. Ein lebenslanger Tarif, ein sogenannter Whole-Life-Tarif, hingegen bietet Ihren Kunden deutliche Vorteile. Mit der richtigen Ausstattung hilft er nicht nur den individuellen Kapitalbedarf im Alter flexibel zu bedienen. Er kann auch dazu beitragen, die Steuerlast zu senken und Renditechancen optimal zu nutzen.

Teilentnahmen

Selten wird das komplette Guthaben zu Rentenbeginn benötigt. Muss jedoch das gesamte Kapital auf einen Schlag entnommen werden, ist es auch in dem betreffenden Jahr zu versteuern – bei langfristigen Fondspolice für die Altersvorsorge in der Regel nach dem Halbeinkünfteverfahren mit dem persönlichen Steuersatz. Genau bei solchen Verträgen kann einiges an steuerpflichtigen Gewinnen zusammenkommen, der Steuersatz nach oben steigen und die Steuerlast entsprechend hoch ausfallen. Wird das Kapital hingegen über mehrere Jahre gestreckt entnommen, lässt sich die Steuerprogression mindern. Weiterer Vorteil: Solange das Kapital nicht benötigt wird, kann es innerhalb der Police mit Chancen auf Rendite steueroptimiert investiert bleiben. Helvetia stellt Beratern ein Excel-Tool zur Verfügung, um die finanziellen Vorteile von Teilentnahmen in individuellen Fällen zu berechnen.

Foto: Freepik

Die Zukunft ist nicht vorhersehbar. Die Whole-Life-Fondspolice von Helvetia Leben bieten daher auch in der Ruhestandphase viele Freiheiten – und können sich so an die wechselnden Bedürfnisse der Kunden bis ans Lebensende anpassen

Wie beim Sport ist auch bei der Altersvorsorge Flexibilität gefragt



Flexibles Ablaufmanagement

Mehr Flexibilität beim Ablaufmanagement kann ebenfalls den Gesamterfolg der Altersvorsorge steigern. Zum einen muss es zeitlich anpassbar sein. Soll die Verrentung oder Kapitalauszahlung beispielsweise nicht wie geplant mit 67 Jahren erfolgen, sondern erst mit 72 Jahren, dann sollte auch die Umschichtung in risikoarme Anlagen erst später beginnen. Schon wenige Jahre, die das Guthaben weiter in chancenreicheren Fonds verbringen kann, können das später verfügbare Kapital erhöhen.

In den Helvetia-Fondspolizen ist das Ablaufmanagement nicht nur zeitlich anpassbar, sondern auch für mehrere Entnahmen zu verschiedenen Zeitpunkten möglich. Wenn der Kunde beispielsweise vor dem geplanten Beginn des Ablaufmanagements absehen kann, dass er mit 67 Jahren nur ein Drittel des Fondsguthabens benötigt und jeweils drei Jahre später ein

weiteres Drittel, dann muss zunächst auch nur die Umschichtung für ein Drittel des Kapitals beginnen. Für die späteren Entnahmen kann die sukzessive Sicherung später starten – und das Guthaben länger renditeträchtig angelegt bleiben. Für die Berechnung des flexiblen Ablaufmanagements steht ebenfalls ein digitales Tool für Helvetia-Vertriebspartner zur Verfügung.

Lebenslange Rente oder Auszahlplan

Soll das angesparte Fondsguthaben aus der Police im Ruhestand für monatliche Auszahlungen genutzt werden, sollten zwei Varianten zur Verfügung stehen. Zum einen die klassische Verrentung, die monatliche Zahlungen bis ans Lebensende garantiert. Zum anderen ein monatlicher Auszahlplan, der bei Whole-Life-Tarifen ebenfalls lebenslang laufen kann. Das Kapital kann hier vorzeitig aufgebraucht sein, im Gegenzug aber besteht die Chance auf eine höhere monatliche Auszahlung,

da das Kapital in renditenstärkeren Anlagen investiert sein kann.

Beide Entnahmearten können sinnvoll sein. Ebenso kann eine Kombination aus beiden die beste Lösung sein. Es könnte die eine Hälfte in eine garantierte lebenslange Rente fließen, die andere in einen Auszahlplan. Oder es wird zunächst der Auszahlplan genutzt und zu einem späteren Zeitpunkt das restliche Kapital verrentet.

Was im individuellen Fall die richtige Entscheidung ist, lässt sich erst abschätzen, wenn es so weit ist. Da man also nicht alles perfekt planen kann, müssen Anpassungsoptionen und Wahlmöglichkeiten mit in die Beratung aufgenommen werden. Am einfachsten geht das, indem man heute schon einen Tarif wählt, der alle Varianten ermöglicht. Mit den Helvetia-Whole-Life-Tarifen benötigen Makler keine Glaskugel, sondern sichern ihren Kunden eine hohe finanzielle Flexibilität im Ruhestand. ■

Erfahren Sie
mehr unter

[www.hl-makler-service.de/
wholelife](http://www.hl-makler-service.de/wholelife)



Zurück zum Inhalt

Wie lebenslange Renten versteuert werden

Geht eine private Rentenversicherung der dritten Schicht in die lebenslange Verrentung, ist nur der Ertragsanteil steuerpflichtig. Das ist vielen bekannt, aber was heißt das genau? Wir klären auf

Elementarer Teil einer privaten Rentenversicherung ist die lebenslange Verrentung des Anlageguthabens. Zwar muss der Kunde die Rente, die erst mit seinem Tod endet, nicht nutzen, aber sie muss im Angebot sein, sonst ist die Versicherung gar keine Rentenversicherung. Steuerlich ist sie recht attraktiv gestaltet – vor allem wenn die Police für den langfristigen Vermögensaufbau für die Altersvorsorge genutzt wird.



Der Fiskus will erst einmal nichts von den in der Ansparphase erzielten Erträgen abhaben. Das gesamte Anlageguthaben geht in die Verrentung und ist Grundlage für die Berechnung der Rentenhöhe. Erst von den monatlichen Rentenzahlungen müssen die Ruheständler etwas abgeben. Zu versteuern ist der Ertragsanteil des Rentenbetrags. Dieser soll einen fiktiven Ertrag widerspiegeln, der sich aus der Anlage des Guthabens während des Rentenbezugs ergibt. Seine Höhe hängt daher vom Lebensalter des Rentenbeziehers bei Start der Ver-

rentung ab und verändert sich während der Laufzeit nicht. Je früher s los geht, desto höher der zu versteuernde Ertragsanteil.

Wie hoch ist der Ertragsanteil?

Diese Frage ist in Paragraf 22 Einkommensteuergesetz geregelt. Die Spanne reicht von 59 Prozent für den Rentenstart vor dem 2. Geburtstag bis zu 1 Prozent bei Beginn der Rentenzahlungen mit 97 Jahren. Interessanter für die Altersversorgung sind die Werte rund um den klassischen Rentenbeginn: Wer mit 55 Jahren seine Verren-

tung startet, hat einen Ertragsanteil von 26 Prozent, bei 65 Jahren liegt er bei 18 Prozent, bei 75 Jahren nur noch bei 11 Prozent.

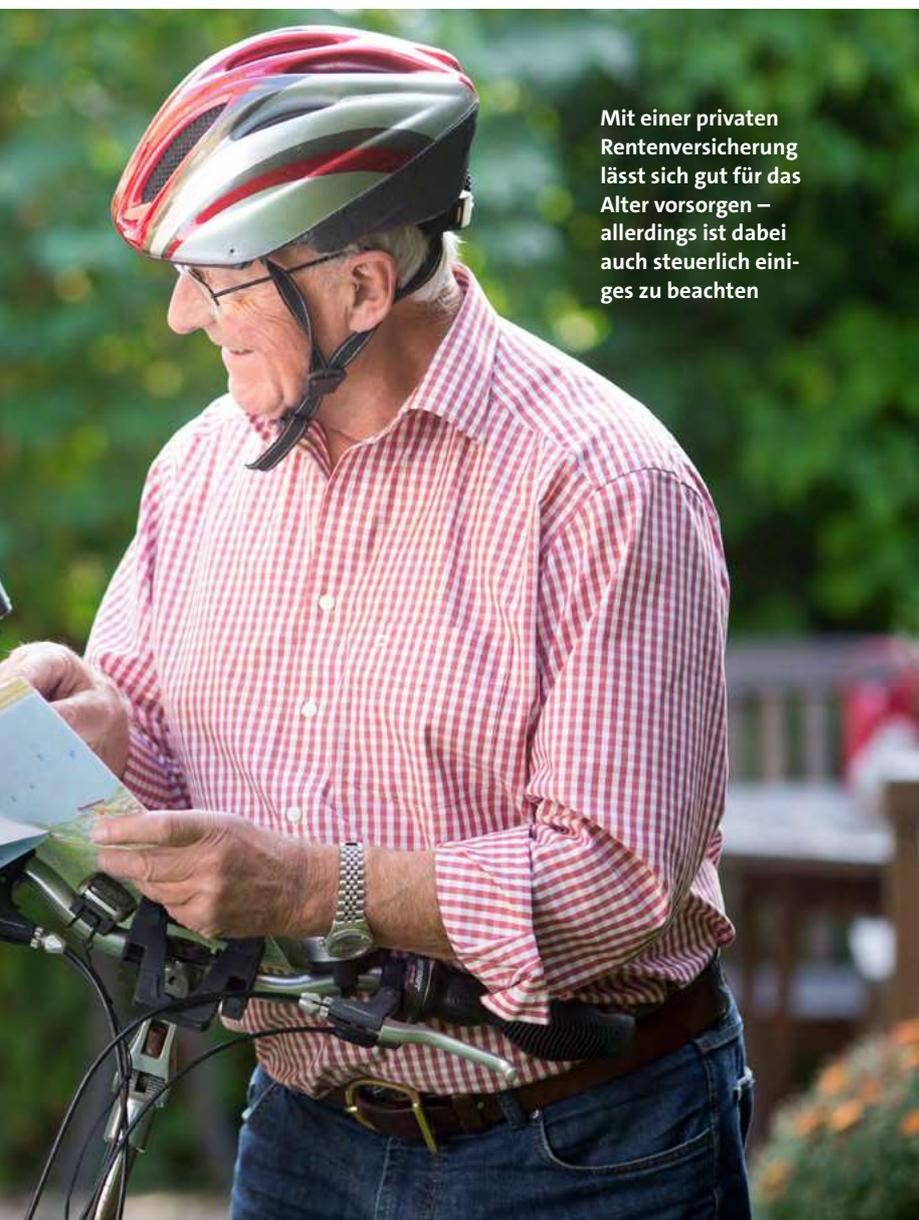
Die Rechnung ist recht simpel: Startet die Verrentung mit 67 Jahren, liegt der gesetzlich festgelegte Ertragsanteil bei 17 Prozent. Von einer monatlichen Rente von 1.000 Euro unterliegen also 170 Euro dem individuellen Steuersatz. Liegt dieser bei 30 Prozent, wären 51 Euro Steuern fällig.

Die Ertragsanteil-Besteuerung gilt für lebenslange Renten aus der privaten Rentenversicherung der dritten Schicht. Renten aus geförderten Produkten wie der Basisrente oder Riester-Verträgen folgen ebenso wie abgekürzte Leibrenten anderen Regeln.

Exkurs zu BFH-Urteil: Hoffnung auf steuerfreie Renten

Kapitalauszahlungen aus Lebensversicherungen, die vor 2005 abgeschlossen wurden, sind steuerfrei, soweit die Verträge bestimmte Voraussetzungen erfüllen (siehe hierzu Seite 14/15). Wird das angesparte Guthaben aus diesen begünstigten Policen hingegen verrentet, versteuert die Finanzverwaltung – ebenso wie bei den neueren Verträgen – den Ertragsanteil der Rentenzahlung. Das fand ein Versicherter, der seinen Vertrag 1998 abgeschlossen hatte und seit 2010 eine lebenslange Rente bezieht, nicht gerecht und klagte. Das Finanzgericht Baden-Württemberg gab ihm 2017 recht und 2021 schloss sich der Bundesfinanzhof der Auffassung des FG an (Urteil vom 1. Juli 2021, VIII R4/18).

Aus Gründen der Gleichbehandlung mit den Steuerpflichtigen, die eine steuerfreie Kapitalauszahlung wählen, sind nach Ansicht des Gerichts auch die Rentenzahlungen nicht zu besteuern, soweit die Summe der ausgezahlten Rentenbeträge das in der Ansparzeit angesammelte Kapitalguthaben einschließlich der Überschussanteile nicht übersteigt. Das Bundesfinanzministerium hat die BFH-Entscheidung bislang nicht im Bundessteuerblatt veröffentlicht und somit sind die Finanzämter noch nicht angewiesen, bei ähnlichen Fällen entsprechend des Urteils zu handeln. ■



Mit einer privaten Rentenversicherung lässt sich gut für das Alter vorsorgen – allerdings ist dabei auch steuerlich einiges zu beachten

Foto: picture alliance/photothek/Ute Grabowsky

Auszahlplan versus lebenslange Rente – was ist besser?

Was ist, wenn die monatliche Zahlung aus einer Leibrente nicht reicht, um die Rentenlücke zu schließen? Ein Auszahlplan im Rahmen einer Fondspolice bietet eine attraktive Alternative zur Verrentung. Eine Studie der Helvetia Leben untersucht die Unterschiede und Potenziale der beiden Lösungen und liefert wichtige Erkenntnisse für Ihre Beratungspraxis.

Schon aufgrund ihrer Langfristigkeit ist die private Altersvorsorge mit Planungsunsicherheit verbunden. Die Rendite einer Fondspolice könnte geringer ausfallen als geplant oder eine übermäßige Inflation könnte die Kalkulation durcheinander bringen. Lebensumstände erfordern eventuell, dass der Kunde beim Einzahlen pausieren oder frühzeitig Kapital entnehmen muss.

Die angestrebte Rentenzahlung kann dann vielleicht nicht erreicht werden. Die CleVesto-Produktfamilie von Helvetia schweizerische Lebensversicherungs-AG (Helvetia Leben) bietet hierfür eine perfekte Lösung. Dank der flexiblen Gestaltung und der lebenslangen Laufzeit ermöglichen die Fondspolices monatliche Zahlungen für den Ruhestand nicht nur in Form einer Leibrente, sondern alternativ auch in Form eines Auszahlplans. Ebenso ist im Rahmen des PayPlan-Konzepts eine Kombination der beiden möglich.

Wie unterscheiden sich Auszahlplan

und lebenslange Rente?

Beide Auszahlformen haben ihre Vor- und Nachteile. Die lebenslange Rente sichert das Langlebkeitsrisiko ab und die garantierte Rente kann nicht sinken. Ein Auszahlplan hingegen bietet deutlich mehr Flexibilität. Sofern er im Rahmen einer Whole-Life-Police erfolgt, kann der Kunde lebenslang über das Kapital verfügen bis es aufgebraucht ist. Der Haken: Es gibt keine Garantie für lebenslange Zahlungen.

Zudem dürfte die Steuerlast aufgrund der unterschiedlichen Regeln beim Auszahlplan etwas höher ausfallen. Bei der Verrentung greift die günstige Ertragsanteilbesteuerung. Beim Auszahlplan gilt das Halbeinkünfteverfahren: Unter der Voraussetzung, dass die Police mindestens zwölf Jahre lief und der Kunde bei Auszahlungsbeginn das 62. Lebensjahr vollendet hat, unterliegt die Hälfte der realisierten Erträge dem persönlichen Einkommensteuersatz.

Steuernachteil trifft Renditevorteil

Dieser Nachteil kann jedoch durch einen klaren Vorteil kompensiert werden. „Das angesparte Guthaben muss für den Auszahlplan nicht in das niedrig verzinste Sicherungsvermögen des Versicherers überführt werden. Stattdessen kann es in Fonds investiert bleiben und die Renditechancen der Kapitalmärkte nutzen. Über einen möglichen Anlagehorizont von 20 bis 30 Jahren im Ruhestand kann dies einen nicht zu unterschätzenden positiven Effekt haben“, erläutert Guntram Overbeck, Leiter Produktmanagement bei Helvetia Leben.

Studie: Auszahlplan ist häufig rentabel

Doch welche Auszahlform ist nun besser? Helvetia Leben hat dazu in einer breit angelegten Untersuchung den Auszahlplan im Vergleich zur Verrentung unter die Lupe genommen. Es wurden zum einen steuerliche Unterschiede und ihre Auswirkungen untersucht. Zum anderen wurden anhand historischer Daten die Verläufe von möglichen Auszahlungen simuliert, wenn je zu einem Drittel in die



**Auf gutem Kurs:
Die CleVesto-Produkt-
familie von Helvetia
Leben bietet perfekte
Lösungen für
die Altersvorsorge**

Wenn Sie mehr zu dem Thema erfahren möchten, besuchen Sie unsere Info-Seite unter www.hl-maklerservice.de/auszahlplan

drei bekannten Aktienindizes Dax®, Dow-Jones® und MSCI World® investiert worden wäre. Die Ergebnisse lassen sich mit individuellen Vorgaben über ein Excel-Tool in der Kundenberatung einsetzen. Die Auswertung ist vergangenheitsbezogen. Sie spricht daher weder eine mögliche Renditeerwartung noch eine konkrete Empfehlung für den individuellen Beratungsfall aus.

Die Studie zeigt, dass ein Auszahlplan trotz möglicher steuerlicher Nachteile rentabel sein kann. Auch das Risiko, dass das Kapital zu schnell aufgebraucht wird, scheint auf Basis der historischen Daten überschaubar. In den meisten simulierten Verläufen konnte ein erhebliches Restguthaben im hohen Alter verzeichnet werden. „Es hat sich gezeigt, dass der Auszahlplan insbesondere bei einer Verzinsung der konventionellen Rente von unter 5 Prozent pro Jahr vorteilhaft sein kann“, so Overbeck. Ebenfalls könne die Kombination eines Auszahlplans mit einer Verrentung häufig eine empfehlenswerte Option sein. ■

Foto: picture alliance/Westend61/Rainer Holz

Steuergünstig erben: Was passiert im Todesfall?

Egal ob in Fonds oder Fondspolice investiert wurde: Im Todesfall des Kunden möchte auch der Fiskus etwas vom Erbe abhaben. Allerdings gibt es Unterschiede – und mit etwas Geschick lässt sich mit Fondspolice sogar Vermögen steueroptimiert übertragen



Verstirbt ein Besitzer von Fondsanteilen, gehen diese an den oder die Erben über

Über Fondssparpläne oder Fondspolices lassen sich Vermögen für die Altersvorsorge aufbauen. Aber was ist, wenn später gar nicht alles gebraucht wird? Wie beim Ansparen und bei Auszahlungen gelten auch im Erbfall unterschiedliche Regeln für Fonds und Fondspolices.

Verstirbt ein Besitzer von Fondsanteilen, gehen diese an den oder die Erben über. Dabei fällt Erbschaftsteuer an, soweit die Freibeträge überschritten sind. Während beim Vererben von Immobilien der anzusetzende Objektwert durchaus strittig ist, herrscht bei Fonds mehr Klarheit: Es gilt der Wert der Anteile am Todestag des Erblassers.

Mit den Fondsanteilen erbt der Neubesitzer auch die noch nicht gezahlte Abgeltungssteuerlast für die Anteile. Seit Einführung der Abgeltungsteuer 2009 sind Kursgewinne steuerpflichtig, allerdings erst, wenn diese realisiert werden. Wenn der Erbe die Anteile verkauft – egal wann, ob gleich nach dem Erbfall oder später –, fällt auf den über die Jahre aufgelaufenen Veräußerungsgewinn (unter Berücksichtigung von eventuellen Teilfreistellungen und geleisteten Vorabpauschalen) Abgeltungsteuer an.

Wurden die Fondsanteile bereits vor 2009 erworben, bleibt der Bestandsschutz für steuerfreie Kursgewinne bis 2018 erhalten (mehr dazu siehe Seite 6/7). Der Freibetrag von 100.000 Euro für ab 2018 aufgelaufene Gewinne wird nicht mit vererbt. Der Erbe muss seinen eigenen 100.000-Euro-Freibetrag nutzen. Insgesamt wird der Erbe in Sachen Abgeltungsteuer also so gestellt, als hätte er die An-

teile selbst erworben zu dem Zeitpunkt, als der Erblasser sie gekauft hat. Wann er sie geerbt hat, ist nur für die Erbschaftsteuer ausschlaggebend.

Fondspolice: Einkommensteuerfreie Todesfalleistung

Bei fondsgebundenen Rentenversicherungen ist zu unterscheiden, in welcher Phase sich die Police zum Zeitpunkt des Ablebens befindet. Läuft noch die Ansparphase, erhält der im Vertrag Begünstigte oder ansonsten die Erben die Todesfalleistung. Deren Höhe ist vertraglich geregelt und kann zum Beispiel den gezahlten Beiträgen (Beitragsrückgewähr) oder dem Anteilsguthaben entsprechen. Die Todesfalleistung ist einkommensteuerfrei, aber erbschaftsteuerpflichtig. Sie ist nicht Teil des Nachlasses und kann daher auch bei Erbschaftsstreitigkeiten oder Ablehnung des Erbes schnell ausgezahlt werden.

Tritt der Todesfall erst nach der Ansparphase ein, gibt es unterschiedliche Möglichkeiten. Ist das angesparte Guthaben in die klassische lebenslange Verrentung gegangen, gehen die Erben leer aus. Mit dem Tod der versicherten Person (potenzieller Erblasser) enden die Zahlungen. Es sei denn, es sind weitere Vereinbarungen getroffen und in der Rentenkalkulation berücksichtigt. Ist beispielsweise eine Rentengarantiezeit mitversichert, wird die Rente für diese Zeit an die bezugsberechtigte Person oder wenn keine vorhanden ist, an die Erben ausgezahlt. Werden dabei gewisse Regeln bezüglich der Dauer eingehalten, ist die Zahlung weiterhin mit dem Ertragsanteil des Erblassers zu versteuern.

Immer mehr Versicherer bieten eine flexiblere Verfügungsphase an. Das Kapital bleibt, zumindest zum Teil, in Fonds investiert. Die Kunden können relativ frei über ihr Vermögen verfügen. Es können zum Beispiel unregelmäßige Teilentnahmen erfolgen oder Auszahlpläne verein-

bart werden. Diese Phase läuft meist bis zum 85. oder 87. Lebensjahr. Auch eine lebenslange Laufzeit ist möglich. Das Polices-Guthaben – soweit vertraglich vereinbart – bleibt so vererbbar. Als Todesfalleistung ist es einkommensteuerfrei, aber erbschaftsteuerpflichtig.

Die einkommensteuerfreie Todesfalleistung kann auch für das eigene Sparen genutzt werden. Setzt man anstelle von sich selbst eine ältere versicherte Person ein, erhält der Versicherungsnehmer im Todesfall das Guthaben steuerfrei ausgezahlt. In diesem Fall fällt auch keine Erbschaftsteuer an, da der Begünstigte bereits Inhaber des Vertrags war. Da der Eintritt des Todesfalls ungewiss ist, ist eine flexible Laufzeit zwingend notwendig. Solange die versicherte Person lebt, sollte der Vertrag verlängerbar sein.

Steuroptimierte Vermögensübertragung mit Fondspolices

Flexible Fondspolices mit lebenslanger Laufzeit können zudem zur steuroptimierten Vermögensübertragung eingesetzt werden. Ein dafür geeignetes Konzept ist die Verrentung der Todesfalleistung, wie sie beispielsweise Helvetia Leben anbietet. Dafür schließt der spätere Erblasser in der Regel eine fondsgebundene Rentenversicherung gegen Einmalbeitrag mit entsprechender Zusatz-Klausel ab. Stirbt er, erhält der Begünstigte das Vertragsguthaben nicht als klassische Einmalzahlung der Todesfalleistung, sondern als lebenslange Rente.

Die so genannte Cash-Option macht die geerbte Rente dennoch flexibel, denn die Leistung für die Hinterbliebenen des Erben entspricht dem Wert des Vertrags. Im Notfall kann das Guthaben sogar ganz oder teilweise entnommen werden. Der Clou: Der für die Erbschaftsteuer anzusetzende Wert entspricht hier nicht dem Vertragsguthaben, sondern ist deutlich geringer, da er auf Basis der Jahresrente und eines Vervielfältigers berechnet wird, der vom Alter des Begünstigten abhängt. Die Erbschaftsteuer kann so gemindert werden oder entfällt sogar, wenn der Wert in den Freibetrag rutscht. ■

Wie unterschiedlich Auszahlpläne besteuert werden

Auszahlpläne sind das Gegenstück zum Sparplan und sowohl in der direkten Fondsanlage als auch innerhalb von einigen Fondspolices möglich. Besteuert werden die Auszahlungen allerdings unterschiedlich. Das hat Auswirkungen auf den Guthabenverlauf

Wer über Fonds seine Altersvorsorge aufgebaut hat, kann im Ruhestand flexibel über sein Kapital verfügen. Wenn er Geld braucht, verkauft er einfach entsprechend viele Anteile. Wer lieber regelmäßige monatliche Zahlungen für seinen Lebensunterhalt möchte, kann einen Entnahme- oder Auszahlplan wählen – sofern seine Depotstelle diesen Service anbietet.

Diverse Entnahmeplan-Rechner in Internet helfen abzuschätzen, wie lange das Geld reichen oder wie viel man über einen bestimmten Zeitraum regelmäßig entnehmen könnte. Der Rechner des Fondsverbands BVI errechnet sogar Wahrscheinlichkeiten auf Basis historischer Daten.

Auszahlpläne gibt es allerdings nicht nur für Fondsbesitzer, auch immer mehr Fondspolices-Anbieter ermöglichen in der Verfügungsphase einen Auszahlplan – gern in Kombination mit einer späteren Verrentung des Restkapitals. Die Funktionsweise ist die gleiche wie bei den Entnahmeplänen der Fonds-Direktanlage.

Auszahlpläne sind nichts anderes als regelmäßige Teilentnahmen aus Fondspolices respektive Anteilsverkäufe in der Direktanlage. Daher werden sie auch steu-



Bei der Besteuerung von Auszahlplänen kommt es auf die Unterschiede an

erlich wie Kapitalauszahlungen behandelt (mehr zur unterschiedlichen Besteuerung von Auszahlungen siehe Seite 8/9). Bei Fonds greift die Abgeltungssteuer auf den Veräußerungsgewinn abzüglich möglicher Teilfreistellungen und bereits versteuerter Vorabpauschalen.

Bei Fondspolice unterliegt die Auszahlung dem Halbeinkünfteverfahren – besteuert wird der halbe Unterschiedsbetrag abzüglich Teilfreistellung mit dem persönlichen Einkommensteuersatz, vorausgesetzt die 12/62-Regel wird eingehalten (Vertrag läuft seit mindestens 12 Jahren, früheste Auszahlung ab Lebensalter 62). Ansonsten unterliegt der volle Unterschiedsbetrag abzüglich Teilfreistellung der Abgeltungssteuer.

Steuerliche Vorteile, aber dennoch höhere Steuerlast

Mit dem Halbeinkünfteverfahren haben Policeninhaber bei Auszahlplänen einen steuerlichen Vorteil. Dennoch kann – bei gleichen Annahmen zu Laufzeit, Beiträgen und erzielter Rendite während Anspar- und Verfügungsphase – ihre Steuerlast tendenziell höher sein. Oder anders gesagt: Es muss ein höherer Betrag aus der Police entnommen werden als aus dem Fondsguthaben, um auf die gleiche Nettoauszahlung zu kommen. Wie kann das sein?

Für Fondssparer können bereits während der Ansparphase Steuern anfallen, etwa auf Vorabpauschalen oder beim Umschichten des Kapitals in andere Fonds (siehe Seite 4/5). So ist ein Teil der erzielten

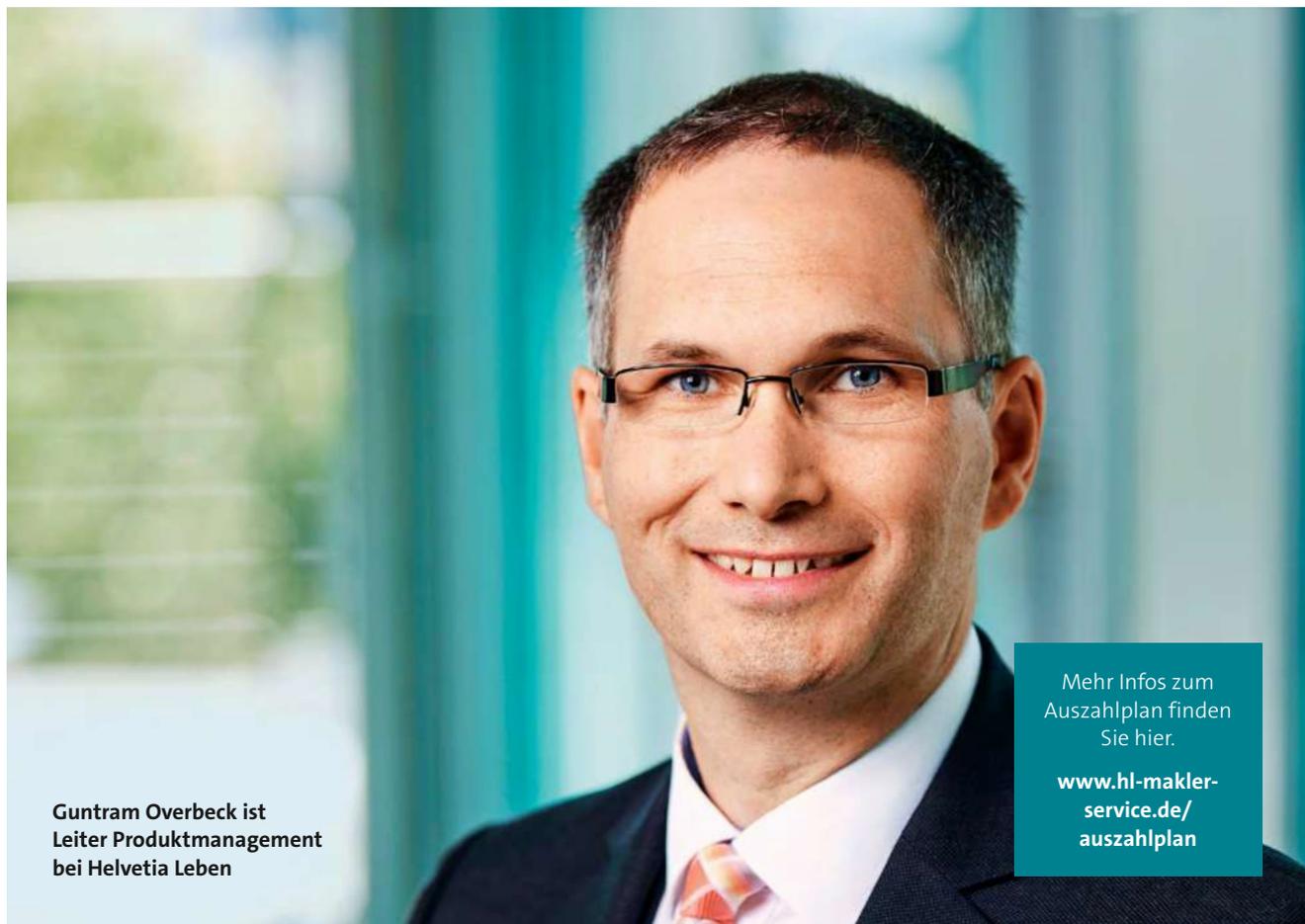
Erträge zum Rentenbeginn bereits versteuert, bei Fondspolice noch nicht. Erst wenn Geld aus der Police fließt, will der Fiskus seinen Anteil am Gewinn.

Mehr Erträge in der Auszahlphase

Aber auch wenn die Steuerlast höher ist, ist das Vermögen in der Fondspolice nicht unbedingt schneller aufgezehrt. Das Gegenteil kann der Fall sein. Aufgrund der langen steuerlichen Schonzeit können Fondspolice-sparer bei gleichen Renditeannahmen oft mehr Vermögen aufbauen. Mit dieser höheren zur Verfügung stehenden Summe lassen sich in der Auszahlphase entsprechend mehr Erträge erzielen, die die höhere Steuerlast abpuffern oder gar überkompensieren. ■ Sabine Groth



Foto: Freepik



**Guntram Overbeck ist
Leiter Produktmanagement
bei Helvetia Leben**

Mehr Infos zum
Auszahlplan finden
Sie hier.

[www.hl-makler-
service.de/
auszahlplan](http://www.hl-makler-service.de/auszahlplan)

PFEFFERMINZIA Auszahl- oder Entnahmepläne sind vor allem aus der Fondsdirektanlage bekannt. Sie sind bei einigen Versicherern aber auch innerhalb der Fondspolice möglich. Sind sie im Ruhestand die bessere Wahl gegenüber der klassischen lebenslangen Verrentung?

GUNTRAM OVERBECK Es lässt sich nicht pauschal sagen, welches die bessere Alternative ist. Sowohl beim Auszahlplan als auch bei der Verrentung gibt es Vor- und Nachteile. Aufgrund der derzeit geringen Verzinsung des Deckungsstocks als Grundlage für die Verrentung sind Auszahlpläne jedoch einen Blick wert. In einer umfassenden Studie haben wir die beiden Varianten unter die Lupe genommen.

Welche Hauptunterschiede zwischen Verrentung und Auszahlplan gibt es?

OVERBECK Ein Auszahlplan ist viel flexibler, renditestärker und im Todesfall im Vorteil, da das beim Tod noch vorhandene Guthaben vererbt werden kann. Die Verrentung bietet das große Plus, dass die Zahlungen garantiert bis ans Lebensende erfolgen. Versteuert werden muss nur der Ertragsanteil, die Erträge aus der Ansparphase sind steuerfrei – beim Auszahlplan nicht. Zurzeit bietet die Verrentung aber eine niedrigere Rendite. Wählt man eine Rente mit Cash-Option, ist zumindest bis zur Vollendung des 87. Lebensjahres eine Todesfallleistung möglich, danach aber nicht mehr.

Kommen wir zu Ihrer Studie. Was wurde untersucht?

OVERBECK Wir haben auf Basis echter Performance-Daten seit 1970 simuliert, wie sich Auszahlpläne in der Vergangen-

heit entwickelt hätten. Vergangenheitswerte sind zwar keine Garantie für die künftige Entwicklung, aber zumindest ein Indiz. Es wurde unterstellt, dass jeweils ein Drittel der Anlagen in den drei Aktienindizes Dax®, DowJones® und MSCI World® investiert ist. Ausgezahlt wird die jeweils höchste dynamische Rente, die das Analysehaus Morgen & Morgen für Kunden mit Rentenbeginn von 60 bis 70 Jahren ausweist.

Bei den aktuellen Renten hätte es fast keine Periode gegeben, bei der ein Auszahlplan ins Minus gelaufen wäre. Im zweiten Schritt wurde die unterschiedliche Besteuerung der beiden Auszahlwege betrachtet. Sie führt dazu, dass je nach Einkommen, Rendite in der Ein- und Auszahlphase und vor allem nach Dauer der Ansparphase für den Auszahlplan rund 1

„Ein Mix aus Auszahlplan und Rente ist oft sinnvoll“

Fondspolices in der Ruhestandsphase. Was ist besser: ein Auszahlplan oder eine lebenslange Rente? Eine Studie der Helvetia Leben ist dieser Frage nachgegangen. Über die Ergebnisse sprachen wir mit **Guntram Overbeck**

bis 12 Prozent mehr entnommen werden müssen als bei der Rente, um auf den gleichen Netto-Betrag zu kommen.

Was sind die entscheidenden Erkenntnisse der Studie?

OVERBECK Solange der Deckungsstock eines Versicherten weniger als 5 Prozent Rendite per annum erzielt, ist eher ein Auszahlplan sinnvoll. Wirft der Deckungsstock mehr Rendite ab, ist die Rente die bessere Alternative. Das ist aber nur die Renditesicht. Wenn der Kunde eine Summe X lebenslang garantiert benötigt, ist die Rente immer sinnvoller, denn der Auszahlplan hat keine Garantien. Wir halten es in vielen Fällen für ratsam, eine Mischung aus Auszahlplan und Rente zu wählen. Da man nie die Entwicklungen während der gesamten Entnahmephase vorhersagen kann,

ist es wichtig, beide Alternativen vorzusehen. Im aktuellen Umfeld bietet sich zunächst ein Auszahlplan an. Wenn sich der Deckungsstock durch die steigenden Zinsen erholt hat, könnte in die Verrentung umgeschwenkt werden.

Was sind die wichtigsten Merkmale des Auszahlplans in den Helvetia-Fondspolices?

OVERBECK Bei unseren Fondspolices für die 3. Schicht sind Auszahlpläne automatisch dabei. Gegenüber dem Entnahmeplan aus direkt gehaltenen Fonds bieten sie steuerliche Vorteile. Man kann den Auszahlplan jederzeit beginnen oder beenden, die Summe reduzieren oder erhöhen. Er ist mit einer Rente kombinierbar, der Kunde kann beides parallel laufen lassen. Er endet nicht wie bei anderen Anbietern

mit dem 85. oder 87. Lebensjahr, sondern erst, wenn das Geld aufgebraucht ist oder der Kunde ihn beendet. Zudem kann der Kunde wählen, aus welchen seiner Anlagen er die Auszahlungen erhalten will.

Auszahlpläne in Fondspolices sind noch nicht so populär. Wird sich das ändern?

OVERBECK Tatsächlich bieten immer mehr Gesellschaften Auszahlpläne als Option an, so wie Helvetia Leben im Rahmen der CleVesto-Produktfamilie. Durch die Niedrigzinsphase reicht einfach vielen Kunden die darstellbare Rentenhöhe nicht. Ein Auszahlplan kann hier eine gute Alternative sein. Ich denke, dass sehr viele künftige Rentner zumindest mit einem Teil ihres Guthabens auf einen Auszahlplan setzen werden. Der Rest kann in die klassische Verrentung fließen. ■

Vermögen. Steueroptimiert. Hochflexibel.

Flexibilität, wenn man sie braucht – ein Leben lang.

Bieten Sie Ihrer Kundschaft lebenslange Flexibilität rund um die Themen Vermögensaufbau und Altersvorsorge:

- zum individuellen Sparen
- renditestark auch im Ruhestand
- zur steueroptimierten Vermögensübertragung

Erfahren Sie mehr von Ihrem Helvetia Leben-Maklerbetreuer.

einfach. klar. helvetia 
Ihre Schweizer Versicherung

